

# RS OGH 1979/6/18 Bkv3/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1979

## Norm

RAO §30

### Rechtssatz

Die Eintragung eines Rechtsanwaltsanwärters kann dann nicht verweigert werden, wenn die disziplinarischen Beanstandungen des ausbildenden Rechtsanwaltes weder eine mangelnde Ausbildung oder Überwachung von Kanzleipersonal oder Konzipienten zum Gegenstand hatten und auch ihrer Art nach nicht so gelagert waren und nicht als so schwerwiegend anzusehen sind, daß sie die Ausbildung eines Rechtsanwaltsanwärters nicht gewährleisten würden.

### Entscheidungstexte

- Bkv 3/78  
Entscheidungstext OGH 18.06.1979 Bkv 3/78  
Veröff: AnwBl 1982,205

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0072189

### Dokumentnummer

JJR\_19790618\_OGH0002\_000BKV00003\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)